

05.10.1985

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat durch seinen Beschluß vom 20. Oktober 1982 - 1 BvR 1467/80 - festgestellt, daß die gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b WissHG berufenen und ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen der Universitäten - Gesamthochschulen - tätigen Professoren wegen ihrer anders gearteten Qualifikation und Funktion sowie der daraus resultierenden verschiedenen Interessenlage nicht als Hochschullehrer in dem auf wissenschaftliche Hochschulen bezogenen materiellen Sinne angesehen werden können. Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen muß deshalb geändert werden.

B Lösung

Die mitgliedschaftsrechtliche Übergangsvorschrift des § 124 WissHG, die auf der Grundlage des § 73 Abs. 3 HRG ergangen ist, läßt sich für eine verfassungskonforme Regelung ausweiten. Die hierin bereits für eine Reihe von besonders übergeleiteten Professoren vorgesehene Stimmgewichtungsregelung ist auch für diejenigen Professoren anwendbar, die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen an den Universitäten - Gesamthochschulen - tätig sind.

Datum des Originals: 01.10.1985/Ausgegeben: 08.10.1985

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

C Alternativen

Als rechtlich mögliche Alternative kommt nur die Bildung einer besonderen Professorengruppe im Rahmen der mitgliedschaftrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in Betracht. Eine derartige rechtliche Lösung tangiert jedoch die integrierte Organisationsstruktur der Universitäten - Gesamthochschulen - in Nordrhein-Westfalen.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Wissenschaft und Forschung.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

sind nicht betroffen.

Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die wissenschaftlichen
Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen

Auszug
aus den geltenden Gesetzes-
bestimmungen

Artikel 1

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird wie folgt geändert:

§ 124 erhält folgende Fassung:

"§ 124

Mitgliedschaftliche Übergangs- und Sonderregelungen

(1) Bei der Entscheidung in Angelegenheiten wissenschaftlicher Studiengänge, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, werden in den Gremien die Stimmen der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, mit einem Gewichtungsfaktor vervielfacht, der nach Multiplikation mit der Zahl der Sitze dieser Professoren eine Zahl ergeben muß, die mindestens um eins größer ist als die Summe der Sitze der aus-

§ 124

Mitgliedschaftsrechtliche
Übergangsregelungen

(1) Die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren haben die Rechte und Pflichten der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Forschung die Lehre oder die Berufung von Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a unmittelbar berühren, werden in Gremien die Stimmen der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 um einen Gewichtungsfaktor vervielfacht, der nach Multiplikation mit der Zahl der Sitze

schließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren, der gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren und der Mitglieder der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4.

(2) Bei der Berechnung der Mehrheit der einem Gremium angehörenden Professoren gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 bleiben die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren sowie die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren außer Betracht. Satz 1 gilt für die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren und die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren nicht bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Fachhochschulstudiengänge.

(3) Geschäftsführender Leiter im Sinne des § 29 Abs. 6 kann nur ein Professor mit der Qualifikation gemäß § 49 sein, der nicht ausschließlich in einem Fachhochschulstudiengang tätig ist.

(4) Die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren sind bei § 51 Abs. 4 den Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b zuzurechnen. Absatz 1 gilt entsprechend.

dieser Professoren eine Zahl ergeben muß, die mindestens um eins größer ist als die Summe der Sitze aller übrigen Gruppen einschließlich der Sitze der gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren. Die Grundordnung oder die Fachbereichssatzung stellt sicher, daß dem jeweiligen Gremium Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 angehören.

(3) Bei der Berechnung der Mehrheit der einem Gremium angehörenden Professoren gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 bleiben die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren außer Betracht. Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen, die die Berufung von Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b berühren.

(4) Geschäftsführender Leiter im Sinne des § 29 Abs. 6 kann nur ein Professor mit der Qualifikation gemäß § 49 sein.

(5) Die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren sind bei § 51 Abs. 4 den Professoren der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b zuzurechnen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Satz 1 gilt auch für § 88 Abs. 2.

(5) In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Abs. 2 übernommene Professoren stehen mitgliedschaftsrechtlich den gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren gleich.

(6) In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Abs. 2 übernommene Professoren stehen mitgliedschaftsrechtlich den gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren gleich.

(6) Die Wahlordnung stellt durch Wahlkreiseinteilung sicher, daß die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren sowie die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren nicht gemeinsam mit den übrigen Professoren wahlberechtigt und wählbar sind."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 20. Oktober 1982 - 1 BvR 1467/80 - (BVerfGE 61, 210) entschieden, daß die ausschließlich in den Fachhochschulstudiengängen der Universitäten - Gesamthochschulen - tätigen Professoren nicht uneingeschränkt der Gruppe der übrigen Professoren zugerechnet werden dürfen.

An den Universitäten - Gesamthochschulen - Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal bestehen gegenwärtig noch 24 Fachhochschulstudiengänge, nachdem bereits mit Gesetz vom 17. Mai 1983 die Abteilung Gummersbach der Universität - Gesamthochschule - Siegen in die Fachhochschule Köln eingegliedert worden ist. Weitere hochschulstrukturelle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bestand der Fachhochschulstudiengänge an den Universitäten - Gesamthochschulen - werden auch in Zukunft erwogen, ohne daß allerdings davon auszugehen ist, daß hiervon alle Fachhochschulstudiengänge an den Universitäten - Gesamthochschulen - betroffen sein werden. Es bedarf deshalb in Ergänzung zu strukturellen Erwägungen auch einer gesetzlichen Neuregelung, um dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1982 Rechnung zu tragen.

Für eine gesetzliche Regelung kommen grundsätzlich zwei Lösungsmöglichkeiten in Betracht: eine Gruppenregelung oder eine Stimmgewichtungsregelung.

Die Gruppenregelung würde die Bildung einer besonderen Professorengruppe für die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren an den Universitäten - Gesamthochschulen - im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WissHG vorsehen können. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts müßte die Gruppe der übrigen Professoren in einem solchen Falle jedoch immer über mehr Sitze verfügen als alle anderen Gruppen einschließlich der Sondergruppe für die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren. Das bedeutet, daß bei einer Aufrechterhaltung der Gremienstruktur an den Universitäten - Gesamthochschulen - die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren in den ihr Fach betreffenden Angelegenheiten nicht mehr undifferenziert wie Professoren in der Hochschule sonst auch mitwirken können. Eine Gruppenregelung könnte das allenfalls vermeiden, wenn besondere Gremien für die Entscheidung in Angelegenheiten der Fachhochschulstudiengänge an Gesamthochschulen geschaffen werden. Nur auf diese Weise könnte auch erreicht werden, daß die in den Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren einen ausschlaggebenden Einfluß in den die Fachhochschulstudiengänge betreffenden Angelegenheiten erhalten, was eine Stimmgewichtungsregelung nicht sicherstellen kann. In den integrierten nordrhein-westfälischen Gesamthochschulen ist es indessen ein wesentliches

Merkmal, daß alle Organe, Gremien und Funktionsträger einheitlich für die Entscheidungen in allen Fächern der integrierten Gesamthochschule zuständig sind. Die Bildung besonderer Organe und Gremien in einzelnen Bereichen - etwa für die Fachhochschulstudiengänge - würde die integrierte Struktur der nordrhein-westfälischen Gesamthochschulen berühren. Angesichts des geringen Anteils der Fachhochschulstudiengänge in den Universitäten - Gesamthochschulen - im Hinblick auf die Gesamtzahl der Studiengänge ist eine derartige Lösung nicht zu rechtfertigen. Die Fachhochschulstudiengänge machen im Vergleich zu den integrierten und sonstigen wissenschaftlichen Studiengängen der Universitäten - Gesamthochschulen - nur einen Anteil von ca. 10 % aus. Das in ihnen ausschließlich tätige Personal ist hinsichtlich seines Anteils im Vergleich zu dem übrigen wissenschaftlichen Personal der Universitäten - Gesamthochschulen - ebenfalls gering. Auch sind die Verhältnisse an den einzelnen Universitäten - Gesamthochschulen - überaus unterschiedlich. So bestehen an der Universität - Gesamthochschule - Duisburg lediglich zwei Fachhochschulstudiengänge, während die Universität - Gesamthochschule - Paderborn in Höxter, Meschede und Soest Fachhochschulaußenabteilungen mit insgesamt acht Fachhochschulstudiengängen hat. Aus diesen Gründen und wegen denkbarer struktureller Entwicklungen in diesem Bereich in der Zukunft wird in dem Gesetzentwurf von der Bildung einer besonderen Gremienstruktur für die Universitäten - Gesamthochschulen - abgesehen.

Es verbleibt damit die Stimmgewichtungsregelung als verfassungsrechtlich zulässiger und am besten vollziehbarer Weg. Die Einräumung eines Mehrfachstimmrechts hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 7. Oktober 1980 - 1 BvR 1289/78 - im Zusammenhang mit dem Bremischen Hochschulgesetz ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt. Eine stimmgewichtende Regelung ist auch in § 73 Abs. 3 HRG für die sonderübergeleiteten Fachhochschulprofessoren vorgesehen und entsprechend in § 124 WissHG umgesetzt worden. In seiner Entscheidung vom 17. März 1981 - BvR 1493/80 - hat das Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden gegen § 124 WissHG nicht angenommen. Diese Regelung des § 124 WissHG wird durch den Entwurf auf die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen - tätigen Professoren ausgedehnt.

Auf die Regelung einer besonderen Stimmgewichtung für die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren ist im Hinblick auf die Rechtslage im Fachhochschulbereich für Fachhochschulangelegenheiten im Gegensatz zu den geltenden Bestimmungen des WissHG verzichtet worden. Die Stimmgewichtungsregelung ermöglicht somit allen hiervon betroffenen Professoren eine uneingeschränkte hochschulmitgliedschaftsrechtliche Mitwirkung mit Ausnahme der wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten.

Absatz 3 gilt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 WissHG nur für wissenschaftliche Einrichtungen integrierter oder sonstiger wissenschaftlicher Fachbereiche, nicht jedoch für Fachhochschulfachbereiche.

Außerdem wird durch die Anfügung des Absatzes 6 der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insoweit Rechnung getragen, als die oben genannten Professoren mit den übrigen Professoren nicht gemeinsam wahlberechtigt und wählbar sein dürfen. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung ist an einigen Universitäten - Gesamthochschulen - bereits zum Teil geltendes Wahlordnungsrecht.